

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen von Demeter–Felderzeugnisse GmbH, im Folgenden auch DFE genannt, an Unternehmer. Bei Vertragsabschluss über eine Lieferung gemäß diesen AVB bestätigt der Käufer, dass er Unternehmer und kein Verbraucher ist. Für alle Lieferungen von DFE, auch bei allen künftigen Geschäftsabschlüssen, sind – falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind – ausschließlich die nachstehenden AVB sowie die darin genannten ergänzenden besonderen Bedingungen maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, DFE hätte ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn DFE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden. Für unseren Internethandel (IH) gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-IH).

1.2 Ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nachrangig je nach Vertragsgegenstand die folgenden besonderen Bedingungen mit der Maßgabe, dass im Falle von Streitigkeiten abweichend von den genannten Bedingungen die Schiedsklausel unter Ziffer 10 vereinbart wird:

1.2.1 Im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse: Bedingungen im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse, frisch, tiefgefroren oder zu Industierzwecken (COFREUROP).

1.2.2 Im Handelsverkehr mit Getreide, Nebenprodukte, Einzelfuttermittel: Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel nebst den Zusatzbestimmungen für den Handel mit Bio-Getreide des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. bzw. im Falle von Verträgen über Braugerste die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel nebst Zusatzbestimmungen für Geschäfte mit deutscher Braugerste.

1.2.3 Im Handelsverkehr mit Öl, Ölschrotten und vergleichbaren Produkten: Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen der jeweiligen Mühle.

1.2.4 Im Handelsverkehr mit Saatgut: Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut).

1.2.5 Im Handelsverkehr mit Kartoffeln, Pflanzkartoffeln:

Für Verkäufe in Deutschland: Deutsche Kartoffel-Geschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarung 1956, Fassung vom 09.12.2010.

Für Verkäufe außerhalb Deutschlands: RUCIP 2006-Geschäftsbedingungen für den europäischen Kartoffelhandel, nebst Begutachtungsordnung für Kartoffeln.

1.2.6 Im Handelsverkehr mit Mischfuttermittel: Hamburger Futtermittel-Schlusscheine.

1.2.7 Im Handelsverkehr mit Rauhfutter:

Für Verkäufe in Deutschland: Deutsche Rauhfutter-Handelsbedingungen.

Für Verkäufe außerhalb Deutschlands: REPEF-Europäische Geschäftsbedingungen für den Handel mit Stroh, Rauhfutter und Nebenprodukten.

Die Bedingungen werden dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. Vertragsschluss

2.1 Eine auf dem Bestellformular von DFE eingehende Bestellung des Käufers ist als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren. Dieses Angebot kann von DFE innerhalb einer Woche in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail, per Post oder per Telefax angenommen werden.

2.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen DFE und dem Käufer getroffen wurden, werden in den jeweiligen Vertragserklärungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von DFE sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Zusagen zu machen.

3. Zahlungsbedingungen – Preise

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise EXW Incoterms 2020 (ab Werk), netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Rechnungen sind sofort fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung eingegangen, besteht ohne jede weitere Mahnung Verzug. In diesem Fall ist DFE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern.

3.3 DFE ist berechtigt, im Falle bei Vertragsschluss nicht vorhergesehener Änderungen der Transportkosten und Tarife und anderer von DFE nicht beeinflussbarer Kosten, die zu einer Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung führen, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.

3.4 Ist der Käufer mit einer Zahlung von mehr als 500 € aus dem betreffenden oder einem anderen Vertrag DFE gegenüber im Verzug, so werden die gesamten Forderungen von DFE sofort fällig. Ist der Käufer lt. Satz 1 in Zahlungsverzug oder hat er eine auf ihn von DFE vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, so ist DFE - vorbehaltlich sonstiger Rechte – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung der fällig gestellten Beträge von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz und / oder teilweise zurückzutreten und / oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit der Käufer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, sichert er zu, für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers es sei denn, er weist nach, dass er die Rückbuchung nicht zu vertreten hat.

3.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DFE anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Käufers aufgrund der (teilweisen) Nichterfüllung des Vertrags oder aufgrund von Mängeln, soweit sich diese Ansprüche aus demselben Vertrag ergeben, wie die Forderungen von DFE.

3.6 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss und ist die Erfüllung der Forderungen von DFE dadurch gefährdet, so ist DFE berechtigt, die Erfüllung ihrer Vertragspflichten von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist DFE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Die Abtretung von Ansprüchen gegen DFE bedarf der Zustimmung von DFE.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Der Beginn der von DFE angebotenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen zwischen DFE und Käufer voraus.

4.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen Lieferung und Gefahrenübergang grundsätzlich EXW (gemäß Incoterms 2020) Lager oder Produktionsstätte von DFE oder Lager- oder Produktionsstätte des lieferseitigen Vertragspartners von DFE. DFE erfüllt ihre Vertragspflicht mit Bereitstellung der Ware zur Abholung. Für Schäden und / oder Folgekosten bei verspäteter Anlieferung durch externe Dienstleister ist DFE nicht verantwortlich, es sei denn, diese sind auf ein Verschulden von DFE zurückzuführen.

4.3 DFE ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

4.4 Soweit DFE im Falle eines Lieferverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet, ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung beschränkt mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Haftung für den Schadensersatz statt der Leistung bestimmt sich nach Ziffer 8.

4.5 Wird die Lieferung durch Ereignisse höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Miss- oder Minderernten, Pandemien und Epidemien, behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen anderweitiger Kontrollstellen, Streiks, oder ähnliche von DFE nicht zu vertretende Umstände, auch bei Lieferanten von DFE, unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist DFE für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Im Falle von Pandemien und Epidemien gilt dies auch dann, wenn diese bei Vertragsschluss bereits eingetreten waren, sofern deren konkrete

Auswirkungen auf den Vertrag bei Vertragsschluss weder bekannt noch konkret absehbar waren. DFE wird den Käufer über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich unterrichten.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate an oder ist es einer der Parteien anderweitig aufgrund der Dauer der Behinderung unzumutbar, am Vertrag festzuhalten, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird DFE dem Käufer einen etwaigen bereits gezahlten Kaufpreis erstatten.

4.6 Die Lieferung erfolgt zudem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird DFE aufgrund von Miss- oder Minderernten unserer Vorlieferanten nicht vollständig beliefert, so ist DFE auch berechtigt, nur in dem Umfang zu liefern, der dem prozentualen Aufwuchs der Ernte in den Gebieten ihrer Vorlieferanten entspricht.

4.7 Der Käufer verpflichtet sich, DFE ohne Vergütung von etwaigen Rücknahmepflichten in Bezug auf die Transport- und alle sonstigen Verpackungen, die DFE auf der Grundlage der Vorschriften des Verpackungsgesetzes treffen, freizustellen; ausgenommen sind Mehrwegverpackungen und Mehrwegpaletten.

4.8 Kommt der Käufer mit seiner Leistung aus dem Vertrag in Verzug, so ist DFE berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von DFE gesetzten angemessenen Nachfrist, soweit eine solche nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware freihändig zu verkaufen oder zu versteigern. DFE ist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn sich der Käufer lediglich im Hinblick auf eine Teilleistung in Verzug befindet.

5. Rezepturen, Wettbewerb

5.1 DFE behält sich das Recht vor, jederzeit Rezepturabweichungen vorzunehmen, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen Käufer und DFE getroffen ist. Im Rahmen eines bestehenden Vertrages gilt dies nur, soweit die Abweichung für den Käufer zumutbar ist und insbesondere weder die Tauglichkeit zu einem vertraglich vereinbarten und sonst üblichen Verwendungszweck beeinträchtigt noch zu einer Wertminderung der Ware führt.

5.2 Der Käufer darf während der Laufzeit des Vertrages, längstens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Vertragsschluss, keine Produkte herstellen, herstellen lassen oder vermarkten, die mit den Vertragsprodukten hinsichtlich der Rezepturen im Wesentlichen identisch sind.

6. Mängelrechte

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel DFE unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Übernahme der Ware folgenden Werktag) schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchungspflicht des Käufers erstreckt sich auch auf die Vollständigkeit / Mangelhaftigkeit der Frachtpapiere, Dokumente, Etikettierungen, insbesondere auf alle Dokumente, welche die Bio-Konformität der Ware bestätigen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, vor der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware verfügbare Analysen einzufordern oder die Ware selbst zu analysieren.

6.2 Mängelrügen werden als solche nur dann von DFE anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- oder fristgerechten Rügen dar.

6.3 Jegliche Mängel, die verspätet, also entgegen den vorstehenden Pflichten (6.1 und 6.2) gerügt werden, sind – mit Ausnahme arglistig verschwiegener Mängel – von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

6.4 Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an DFE kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis von DFE erfolgen, brauchen von dieser nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.

6.5 Das Vorliegen eines durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:

6.5.1 Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von DFE Nacherfüllung zu verlangen.

6.5.2 Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei DFE nach eigenem Ermessen.

6.5.3 Darüber hinaus hat DFE das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen.

6.5.4 Bleibt auch der zweite Nacherfüllungsversuch erfolglos, ist die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar oder wird diese von DFE verweigert, so ist der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen von Ziffer 8.

6.6 Die Verjährungsfrist bezüglich der Mangelhaftung beträgt ein Jahr seit Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.7 Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung der Ware vorgelegen hat.

6.8 Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen DFE dem Käufer unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche im Gewährleistungsfall zusätzliche Rechte einräumt, stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von §443 BGB dar, wenn DFE sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet hat. Die Rechte des Käufers im Garantiefall ergeben sich ausschließlich aus der Garantieerklärung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 DFE behält sich das Eigentum an der Kaufsache vor (Vorbehaltsware), bis sämtliche Forderungen von DFE aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossen Verträgen, beglichen sind (Saldo-Forderungen). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von DFE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DFE berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. DFE darf zu diesem Zweck die Räume des Käufers betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und die Vorbehaltsware in Besitz nehmen; die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache sachgemäß zu lagern und falls Maßnahmen zu Erhaltung des Warenwertes erforderlich sind (Kühlung, Belüftung etc.), diese auf eigene Kosten unverzüglich durchzuführen.

7.4 Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet. Vor Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer DFE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, DFE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den DFE entstandenen Ausfall.

7.5 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt DFE jedoch bereits jetzt alle Forderungen im Umfang von DFEs Forderungen (Faktura-, Endbetrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt; DFEs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DFE verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann DFE verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, ihm die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.6 Die Ver- oder Bearbeitung oder Vermischung der Kaufsache durch den Käufer wird stets im Auftrag für DFE vorgenommen, ohne dass DFE daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Kaufsache mit anderen, DFE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt DFE Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der Vorbehaltsware (Faktura-, Endbetrag, einschl. MwSt.) im Verhältnis zu dem Wert der mit der Vorbehaltsware vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.

7.7 DFE verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt DFE.

8. Haftung

DFE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit DFE weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die zwingende Haftung nach § 24 LFGB.

Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung DFE gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Marken

Der Käufer ist nicht berechtigt, Marken und sonstige Kennzeichen der DFE an den Waren zu verändern oder von den Waren, der Verpackung oder der Werbung zu entfernen. Die Kennzeichen dürfen außer zur handelsüblichen Bewerbung auf der/den Webseite/n des Käufers in anderen Medien als den von DFE etwa bereitgestellten nur nach vorheriger Absprache mit und Einwilligung von DFE verwendet werden. Das gilt insbesondere für die Benutzung im Internet, z.B. als Domain-Name oder in sozialen Medien.

Die Prüfung des Risikos einer Kennzeichenverletzung für den Vertrieb der Waren in Gebieten, in denen die Kennzeichen der DFE keinen Schutz genießen, obliegt dem Käufer.

10. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Ausland

Für die Einhaltung etwaiger besonderer nationaler Vorschriften und rechtlicher Rahmenbedingungen im Empfängerland ist allein der Käufer der Ware zuständig.

11. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung und Gerichtsstand

11.1 Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 11.2 sind sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag durch das Schiedsgericht der Mannheimer Produktenbörse, E4, 12-16, D-68063 Mannheim gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Südwestdeutschen Warenbörse e.V. unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig zu entscheiden.

11.2 Abweichend von Ziffer 11.1 ist DFE, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wahlweise berechtigt, anstelle der Erhebung einer Schiedsklage Klage vor dem ordentlichen Gericht zu erheben. Gerichtsstand ist in diesem Fall ausschließlich Darmstadt. Im Falle der Klageerhebung durch DFE vor dem ordentlichen Gericht steht die Schiedsvereinbarung einer Geltendmachung von Gegenforderungen des Käufers im Wege der Aufrechnung oder Widerklage im Rahmen dieses Verfahrens nicht entgegen.

11.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.